

# Nährstoffanfall neu bewertet

*Neue Ställe oder Biogasanlagen werden nur genehmigt, wenn die Nährstoffbilanz ausgeglichen ist. Seit Anfang des Jahres wird für die Bewertung das „Nährstoffbeurteilungsblatt“ verwendet. Neben Stickstoff wird jetzt auch der Phosphatanfall berücksichtigt.*

Das neue Nährstoffbeurteilungsblatt löst das „Schema zur Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben mit Gülleanfall“ vom 21. März 1989 ab. Das Beurteilungsblatt findet Anwendung bei

- Baugenehmigungen im Rahmen des BImSchG-Verfahrens,
- der Genehmigung von Biogasanlagen,
- Aufnahme von Wirtschaftsdüngern (Güllebörsen) und
- dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz nach Nr. 4.2 AfP).

## Warum Änderung?

Im „alten Beurteilungsblatt“ wurde bei der Beurteilung der notwendigen landwirtschaftlichen Nutzfläche für den vorgesehenen Viehbesatz der Stickstoffanfall aus der Tierhaltung in Form des maximal zulässigen Viehbesatzes in Dungeinheiten (DE) je Hektar berechnet. Eine DE entsprach 80 kg N. Dies hatte den Nachteil, dass die Berechnung des N-Anfalles nicht mit der Berechnung des N-Anfalles nach Düngeverordnung übereinstimmt, so dass unter Umständen Viehbestände genehmigt wurden, die über der N-Höchstgrenze nach Düngeverordnung (170 kg/ha N auf Ackerland, 210 kg/ha N auf Grünland) lagen.

Ein weiteres Problem bestand darin, dass der Nährstoff Phosphat (P) in der Beurteilung nicht berücksichtigt wurde. Dies führte in bestimmten Konstellationen zu hohen Phosphatüberhängen in den Betrieben.

Nach § 3 Absatz 6 der Düngeverordnung darf aber auf Flächen, die sehr hoch mit Phosphat versorgt sind, über betriebseigene Wirtschaftsdünger Phosphat maximal in Höhe des Nettoentzuges (= Abfuhr von der Fläche) ausgebracht werden. Diese Regelung gilt zwar für die Einzelfläche und nicht für den Betriebsdurchschnitt. Dennoch ist es sinnvoll, den P-Anfall aus der Tierhaltung im Betriebsmittel auf die P-Abfuhr zu begrenzen. Ein höherer P-Anfall führt dazu, dass der P-Bodengehalt der Betriebsflächen kontinuierlich ansteigt.

## „Mittlere Phosphatabfuhr“

Bei der Erarbeitung der neuen Fassung des Beurteilungsblattes bestand daher das Ziel, sowohl die N-Obergrenzen abzutüpfeln als auch den P-Anfall aus der Tierhaltung auf die Abfuhr von der Fläche zu begrenzen. Dabei wurde die Bodenversorgung der Einzelschläge außer Acht gelassen. Das Verfahren basiert vielmehr auf einer mittleren P-Abfuhr, für die Faustzahlen erarbeitet wurden. In der Anlage 2 sind wichtige Formblätter des Nährstoffbeurteilungsblattes dargestellt. Alle Formblätter stehen im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.com/rlp/g\\_grund/index.htm#Duen-gerecht](http://www.landwirtschaftskammer.com/rlp/g_grund/index.htm#Duen-gerecht).

Um diese mittlere P-Abfuhr mengenmäßig zu erfassen, wurden aus den verfügbaren Daten (besondere Erntermittlung, Landessortenversuche, Ergebnisse aus Arbeitskreisbetrieben) mittlere Ertragsenerwartungen für die wichtigsten Kulturen ermittelt und gemäß der aus dem alten Beurteilungsblatt bekannten Standortklassen (Bodenart, Wachstumsbedingungen) gewich-

tet. Des Weiteren wurde unterstellt, dass im Mittel bei Getreide das Stroh zu einem Drittel abgefahren wird. Schließlich war zu beachten, dass die Ertragsenerwartung in den antragstellenden Betrieben in der Zeitspanne, in der der geplante Stall abgeschrieben wird, weiter ansteigen wird. Aus den Daten der besonderen Erntermittlung lässt sich ein Ertragszuwachs ableiten, der eine Erhöhung der Abfuhrwerte um 20 % rechtfertigt. Aus diesen Größen wurden P-Abfuhr ermittelt und zu Kulturartengruppen mit vergleichbarer P-Abfuhr zusammengefasst. Aus diesen Faustzahlen kann für jeden Betrieb die maximal zulässige P-Menge berechnet werden, die mit dem P-Anfall aus der Tierhaltung abzugleichen ist. Eine Baugenehmigung kann erteilt werden,

- solange der tatsächliche P-Anfall aus der Tierhaltung nicht höher ist als der maximal zulässige P-Anfall
- und der N-Anfall aus der Tierhaltung die Höchstmengen der Düngeverordnung nicht überschreitet.

Die Aufnahmekapazität eines Betriebes für betriebsfremde Wirtschaftsdünger wird berechnet, indem man aus dem Mittel dreijähriger Hofortvergleiche nach DüngeVO den P-Saldo um die importierten Mineraldünger-P-Mengen reduziert. Ergeben sich dann negative Werte, kann der Betrieb theoretisch noch P aufnehmen, soweit die N-Obergrenzen nicht überschritten werden. Solange keine dreijährigen Hofortvergleiche vorliegen, soll ersatzweise das Beurteilungsblatt als Maßstab dienen.

## P-Zufuhr reduziert

Nach § 3 (6) DüngeVO darf auch auf sehr hoch mit P versorgten Flächen noch bis zur Höhe der Abfuhr mit P gedüngt werden, allerdings nur mit betriebseigenem Wirtschaftsdünger. Bei einem Import betriebsfremder Wirtschaftsdünger wäre demnach nach Düngebedarf zu düngen, das heißt auf Flächen mit einer höheren P-Versorgung als Klasse C mehr oder weniger deutlich unter Abfuhr. Das hätte bedeutet, dass die Bodenversorgung aller Schläge des Betriebes zu berücksichtigen gewesen wäre. Aus Gründen der Umsetzbarkeit wurde hiervon jedoch abgesehen. Stattdessen wird die mögliche P-Zufuhr um 20 % reduziert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch in viehstarken

Kreisen nicht mehr als 20 % der Böden sehr hoch mit P versorgt sind.

Günter Jacobs,  
Landwirtschaftskammer

Auch bei der Genehmigung von Biogasanlagen wird das Nährstoffbeurteilungsblatt angewendet. Foto: Große Enking